

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
– Drucksache 18/8140 –

Umsetzung der PV-Freiflächenverordnung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8140** – vom 27. November 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Einführung und Anwendung der landeseigenen PV-Freiflächenverordnung für Photovoltaik-Freiflächen in den Ausschreibungen nach EEG ist zu einem Erfolgsmodell geworden. Deshalb ist dieses Jahr das mögliche Ausbauvolumen erneut von 200 MW auf 400 MW pro Jahr angehoben worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele PV-Freiflächenanlagen haben seit Einführung der landeseigenen PV-Freiflächenverordnung jeweils pro Jahr den Zuschlag in den Ausschreibungen bekommen (unterteilt nach Standort und Leistung)?
2. Wie viele dieser PV-Freiflächenanlagen sind inzwischen gebaut oder bis wann ist mit einem Bauabschluss zu rechnen (unterteilt nach Standort und Jahr)?
3. Gab es bei Projektierung oder Umsetzung der jeweiligen Projekte wesentliche Probleme aus naturschutzfachlicher oder landwirtschaftlicher Sicht (wenn ja, welche)?
4. Gibt es vonseiten der Landesregierung eine konkrete Unterstützung bei der Antragstellung nach der landeseigenen PV-Freiflächenverordnung (wenn ja, welche)?
5. Wie viel konkretes Zubauvolumen konnte – nach Kenntnis der Landesregierung – in anderen Bundesländern, die über eine eigene PV-Freiflächenverordnung verfügen, in den letzten fünf Jahren ausgeschrieben werden?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 18.12.2023
18/8359



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

18. Dezember 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)

Umsetzung der PV-Freiflächenverordnung

- Drucksache 18/8140 -

Vorbemerkung:

Am 26. September hat der Ministerrat die Zweite Änderungsverordnung zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ beschlossen. Das Volumen, das auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten einen Zuschlag in den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erhalten kann, wurde auf 400 Megawatt (MW) pro Kalenderjahr angehoben.

Die Zweite Änderungsverordnung wurde am 13. Oktober 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. In der bereits erfolgten Runde der Ausschreibungen der BNetzA am 1. Dezember 2023 konnten somit weitere Gebote aus Rheinland-Pfalz auf den oben aufgeführten Flächen einen Zuschlag erhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/8140 des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos) namens der Landesregierung wie folgt:

1/9

Verkehrsanbindung

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 1:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Summe der Zuschläge in Kilowatt (kW) sowie die Anzahl der Zuschläge für Gebote für Freiflächen-PV-Anlagen in Rheinland-Pfalz zu den Gebotsterminen nach der Einführung der rheinland-pfälzischen PV-Freiflächenverordnung am 3. Dezember 2018.

Ergebnisse der Ausschreibungsrunden für Solar-Anlagen¹		
Gebotstermine	Kumulierte Zuschläge² in kW	Anzahl der Zuschläge
01.02.2019	0	0
01.03.2019	19.500	3
01.06.2019	4.890	2
01.10.2019	0	0
01.12.2019	16.751	4
01.02.2020	9.987	1
01.03.2020	0	0
01.06.2020	3.830	1
01.07.2020	17.198	3
01.09.2020	5.132	3
01.10.2020	0	0
01.12.2020	0	0
01.03.2021	41.923	7
01.06.2021	46.780	6
01.11.2021	29.911	6
01.03.2022	222.681	19
01.06.2022	12.109	5

¹ bis Ende 2020 für Solaranlagen (Freifläche und Aufdach)

² Zuschläge nach Zuschlagserteilung, also ohne Berücksichtigung von Entwertungen aufgrund nicht geleisteter Zweitsicherheit oder nachträglich bezuschlagten Geboten



01.11.2022	12.992	3
01.03.2023	163.074	18
01.07.2023	79.372	9

Quelle: Bundesnetzagentur³

Eine auf den Standort bezogene Auswertung ist lediglich für die Anzahl der Zuschläge möglich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die räumliche Verteilung der Zuschläge aus den Gebotsrunden ab 1. März 2019 bis 1. Juli 2023 nach Landkreisen in Rheinland-Pfalz.

Ge- bots- ter- min- e	Landkreise in Rheinland-Pfalz																					
	Altenkirchen	Alzey-Worms	Bad Dürkheim	Bad Kreuznach	Berncastel-Wittlich	Birkenfeld	Cochem-Zell	Donnersbergkreis	Eifelkreis Bitburg-Prüm	Germersheim	Kaiserslautern	Kusel	Mainz-Bingen	Mayen-Koblenz	Neuwied	Rhein-Lahn-Kreis	Rhein-Pfalz-Kreis	Südwestpfalz	Trier-Saarburg	Vulkaneifel	Westerwaldkreis	
01.02 .2019																						
01.03 .2019								2											1			
01.06 .2019								1														1
01.10 .2019																						

³ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BeendeteAusschreibungen/start.html>; Abruf vom 1. Dezember 2023.



01.12 .2019					1	1		2											
01.02 .2020								1											
01.03 .2020																			
01.06 .2020	1																		
01.07 .2020				1		1				1									
01.09 .2020								1		1								1	
01.10 .2020																			
01.12 .2020																			
01.03 .2021	1		1			1		3										1	
01.06 .2021						1		4										1	
01.11 .2021								3					1		1	1			
01.03 .2022			1			6	2	7		1		2							
01.06 .2022		1						2	1			1							
01.11 .2022				1				1						1					



01.03 .2023	1			1	2		2	2	4		1	1				1		1	2	
01.07 .2023							1		8											

Quelle: Bundesnetzagentur⁴

Zu Frage 2:

Die nachfolgende Tabelle führt die PV-Freiflächenanlagen (bzw. Bauabschnitte) entsprechend der jeweiligen Gebotstermine auf, die seit der Einführung der rheinland-pfälzischen PV-Freiflächenverordnung einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach EEG erhalten und in Betrieb genommen wurden.

Gebotstermin	kumulierte Leistung in kW	PV-Freiflächenanlagen bzw. Bauabschnitte
01.02.2019	0	0
01.03.2019	7.998	1
01.06.2019	2.897	4
01.10.2019	0	0
01.12.2019	1.099	1
01.02.2020	1.040	1
01.03.2020	0	0
01.06.2020	0	0
01.07.2020	7.198	2
01.09.2020	1.546	2
01.10.2020	0	0

⁴ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html>; Abruf vom 1. Dezember 2023.



01.12.2020	0	0
01.03.2021	30.320	9
01.06.2021	40.563	8
01.11.2021	28.541	8
01.03.2022	151.175	17
01.06.2022	11.009	6
01.11.2022	3.961	2
01.03.2023	30.352	3
01.07.2023	31.746	7

Quelle: Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur; Abruf vom 1. Dezember 2023.

Zu weiteren bezuschlagten PV-Freiflächenanlagen bzw. weiteren Bauabschnitten, die noch nicht in Betrieb genommenen wurden, liegen keine Informationen vor.

Um eine hohe Realisierungsrate von bezuschlagten Vorhaben sicherzustellen, sind für eine Teilnahme an Ausschreibungen Sicherheiten zu hinterlegen. Derzeit beträgt sie nach § 37a Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Solaranlagen des ersten Segments 50 Euro pro Kilowatt bzw. 25 Euro pro Kilowatt, wenn über Eigenerklärung des Bieters nachgewiesen wird, dass sich das Vorhaben in einem beschlossenen Bebauungsplan befindet (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 EEG). Darüber hinaus erlischt der Zuschlag bei Geboten, soweit die Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder die Zahlungsberechtigung nach § 38 EEG nicht spätestens 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt worden ist. Es ist davon auszugehen, dass es im Eigeninteresse des Bieters liegt, die Solaranlage innerhalb der geltenden Fristen in Betrieb zu nehmen oder eine Zahlungsberechtigung zu beantragen.



Zu Frage 3:

Probleme entstehen nur dann, wenn Projektierer oder deren beauftragte Planungsunternehmen bei der Flächenauswahl konfliktträchtige Flächen hinsichtlich des Naturschutzes oder Vorrangflächen der Landwirtschaft auswählen. Insofern ist Konfliktpotenzial grundsätzlich durch vorausschauende Planung vermeidbar. An dieser Stelle kann auch auf die zu erbringende Kompensationsleistung erheblich positiven Einfluss genommen werden, wenn geringwertige Biotop für den Eingriff in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt, je geringwertiger das Biotop am Eingriffsort, desto einfacher ist die zu erbringende Kompensation zu leisten.

Konflikte sind in der Vergangenheit selten aufgetreten. In einem Fall wurde – unter Aufgabe der ursprünglichen Planungsfläche mit Konfliktpotenzial – eine Ersatzfläche ohne Konfliktpotenzial gefunden und das Vorhaben dort realisiert.

Aus landwirtschaftlicher Sicht führt die PV-Freiflächenverordnung nicht zu neuen Flächenkonflikten, denn die Maßnahme steuert lediglich den Zubau, schafft aber keine neuen Flächenkonkurrenzen. Mit den begleitenden Vollzugshinweisen wird sichergestellt, dass alle im Koalitionsvertrag sowie in der 4. Teilfortschreibung zum LEP IV gesetzten Rahmenbedingungen auch bei Flächen, die im Rahmen der PV-Freiflächenverordnung und mithin mit Förderung durch das EEG zugebaut werden, zu beachten sind. Dazu zählt aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere das Gebot der „Ertragsschwäche“ bei der Ausweisung von Flächen. Ferner fallen auch diese Flächen unter das Monitoring, welches gewährleisten soll, dass maximal zwei Prozent der Ackerfläche im Land für Freiflächen-PV genutzt werden.

Zu Frage 4:

Da die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht hat, können Vorhaben über die im EEG bundesweit festgelegte Gebietskulisse hinaus auch auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten an den Ausschreibungen teilnehmen. Hierbei wird kein gesondertes Verfahren seitens der BNetzA durchgeführt, sondern ein landesspezifisches zusätzliches Kontingent im Rahmen der Ausschreibungen von Solaranlagen des ersten Segments (nach § 3 Nr. 41a EEG u.a. Freiflächenanlagen) berücksichtigt. Hierzu ist keine spezifische Hilfestellung erforderlich.



Zu Frage 5:

In den Jahren 2018 bis 2023 haben verschiedene Länder unterschiedlich Gebrauch von der Verordnungsermächtigung in § 37c EEG gemacht. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zuschläge aus den Gebotsrunden ab 1. Februar 2019 bis 1. Juli 2023 in benachteiligten Gebieten nach Bundesland.

Gebots- termine	Übersicht Zuschläge ⁵ in kW nach Bundesländern in benachteiligten Gebieten zur Ausschreibung von Solaranlagen des 1. Segments (Freifläche) nach dem EEG ⁶							
	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sonstige
01.02.2019	0	162.323	0					
01.03.2019	11.560	36.860	8.035		19.500	5.000		
01.06.2019	0		0		4.890	2.500		
01.10.2019	0	125.275	0		0	2.500		
01.12.2019	15.922	91.919	17.300			7.160		
01.02.2020	0	75.020	0		9.987	0		
01.03.2020	0	206.619	0		0	20.000		
01.06.2020	0	17.638	0		0	3.400		
01.07.2020	1.000	10.000	0		10.000	10.000		

⁵Zuschläge nach Zuschlagserteilung, also ohne Berücksichtigung von Entwertungen aufgrund nicht geleisteter Zweitsicherheit oder nachträglich bezuschlagten Geboten;

⁶ ² bzw. bis Ende 2020 für Solaranlagen (Freifläche und Aufdach).



01.09.2020	1.579	83.732	4.099		3.500	3.600		
01.10.2020	0	35.751	0		0			
01.12.2020		49.622	17.200					
01.03.2021	7.500	300.733			24.014			
01.06.2021	16.500	153.690	2.500		40.780	10.000		
01.11.2021	44.866	171.719	0			15.493		
01.03.2022	35.945	365.507	8.000		214.150	14.549		
01.06.2022	32.140	297.062	28.200	2.014	0	12.800		
01.11.2022	58.802	238.695			0	12.099		0
01.03.2023	106.781	619.657	27.119		138.184	13.050	77.800	
01.07.2023	27.644	607.889	0	83.600	79.372	0	108.750	

Quelle: Bundesnetzagentur ⁷

gez.

Katrin Eder

⁷ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BeendeteAusschreibungen/start.html>; Abruf vom 5. Dezember 2023.